



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

DEUTSCHLAND  
MACHT'S  
EFFIZIENT.

# Anforderungen an die Qualifikation von Ener- gieberatern für Beratun- gen nach der DIN V 18599

Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, An-  
lagen und Systeme (EBN)

|  |   |
|--|---|
| Änderungschronik .....                                   | 3 |
| A.) Grundqualifikation .....                             | 4 |
| B.) Zusatzqualifikation .....                            | 5 |
| 1. Weiterbildung .....                                   | 5 |
| 2. Besondere Sachkunde (Lehr-/Referententätigkeit) ..... | 7 |
| 3. Qualifikationsprüfung Energieberatung .....           | 7 |
| 4. Zulassungsverfahren .....                             | 7 |
| Anlage Aus-/Weiterbildung .....                          | 8 |
| 1. Fachlicher Inhalt .....                               | 8 |
| 2. Zeitlicher Umfang .....                               | 8 |
| 3. Übergangsregelung .....                               | 9 |
| Impressum .....  | 9 |

# Änderungschronik

## Stand Oktober 2021

- Abschlussprüfung der Weiterbildung: Anpassung an Praxis nach Regelheft zur EEE-Liste

## Stand April 2023

- Streichung unter B.) Zusatzqualifikation, 2. „Nichtwohngebäude Denkmal“

# Anforderungen an die Qualifikation von Energieberatern für das Beratungsmodul „DIN V 18599“ nach der Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme

**Hinweis: Die Regelungen in diesem Merkblatt treten ab dem 01.01.2021 in Kraft.**

Förderfähig ist eine Energieberatung für Nichtwohngebäude, wenn ein Energieberater<sup>1</sup> sie durchführt, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert für das Beratungsmodul zugelassen wurde.

Energieberater müssen hierfür über eine entsprechende **Grundqualifikation** (Abschnitt A.) verfügen und benötigen darüber hinaus eine fachliche **Zusatzqualifikation** (Abschnitt B.).

## A.) Grundqualifikation

Die erforderliche Grundqualifikation wird bei folgenden Personengruppen anerkannt:

- Personen mit berufsqualifizierendem **Hochschulabschluss** in den Fachrichtungen Architektur (einschließlich Innenarchitektur), Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik sowie Energietechnik;
- Personen mit einem **Hochschulabschluss** in einer *anderen* technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, wenn ein Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete liegt. Hierzu zählen auch Wirtschaftsingenieure mit einem der genannten Ausbildungsschwerpunkte;
- Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die **Handwerksrolle** erfüllen;
- **Handwerksmeister** der zulassungsfreien Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Handwerke;
- staatlich anerkannte oder geprüfte **Techniker**, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

## B.) Zusatzqualifikation

Die erforderliche Zusatzqualifikation wird vom BAFA in folgenden Fällen als gegeben angenommen:

1. Aus-/Weiterbildung gemäß der Anlage oder
2. Aktueller (eingebundener) Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (EEE-Liste) für eine der KfW-Kategorien „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude“ oder
3. Besondere Sachkenntnis
  - Lehr-/Referententätigkeit

### Die Anforderungen im Einzelnen:

#### 1. Weiterbildung

Unter dem Begriff „Weiterbildung“ werden Schulungen eines Weiterbildungsträgers verstanden, die alle im Zeitpunkt der Durchführung der Weiterbildung für das Förderprogramm vom BAFA verlangten fachlichen Inhalte in dem geforderten zeitlichen Umfang vermitteln. Die Weiterbildung hat mit einer alle diese Inhalte umfassenden **schriftlichen** Abschlussprüfung zu enden (möglich sind auch mehrere schriftliche Zwischenprüfungen).

##### Nachweis der Weiterbildung

Der Nachweis der fachlichen Qualifikation erfolgt im Zulassungsverfahren über das Online-Portal des BAFA (siehe unter Nr. 4).

Vorzulegen hat der Energieberater einerseits ein **Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis** mit folgendem Inhalt:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum;
- Benennung des Abschlusses;
- Unterrichtsfächer (ggf. Aufführung auf der Rückseite des Abschlusszertifikats);
- Lehrgangszeitraum;
- Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE);
- Angabe, ob Abschlussprüfung bestanden (oder Note).

Des Weiteren hat der Berater das vom Weiterbildungsträger ausgefüllte „**Formblatt für eine Weiterbildung DIN V 18599**“ vorzulegen, mit dem dieser bestätigt, dass der vom Berater absolvierte Lehrgang in Umfang und Inhalt den Anforderungen an eine Aus-/Weiterbildung entsprochen hat (das BAFA stellt dieses Formblatt auf seiner Homepage zur Verfügung).

**Der Vorlage dieses Formblatts bedarf es nicht, wenn diese Bestätigung in das Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis integriert worden ist.**

### **Parallelerwerb im Rahmen der Ausbildung**

Die für die Weiterbildung vorgeschriebenen fachlichen Inhalte können auch Bestandteil der **Ausbildung** sein, das heißt sie können in ein einschlägiges Studium oder die Ausbildung zum staatlich geprüften oder anerkannten Techniker oder Meister integriert werden (sog. **Parallel-erwerb**).

Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Lehrgang ist ebenfalls nachzuweisen durch Vorlage des Formblatts „Formblatt für eine Weiterbildung DIN V 18599“ sowie eines separaten Abschlusszertifikats/Prüfungszeugnisses mit dem oben genannten Inhalt.

### **Weiterbildung durch Fernunterricht/E-Learning**

Wird der Lehrstoff im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learning vermittelt, wird eine Weiterbildung unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Mindestens 30 Prozent der je Personengruppe (siehe Anlage) insgesamt geforderten UE müssen auf Präsenzunterricht entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von acht UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE anerkannt, bei denen die Möglichkeit zu "synchroner" Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learning wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learning, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (die auf Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die Abschlussprüfung kann vor Ort oder als webbasierte Abschlussprüfung erfolgen.
- Bei der webbasierten Abschlussprüfung müssen gewährleistet werden:
  - Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels Ausweis
  - Abnahme der schriftlichen Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
  - Beaufsichtigte Prüfsituation (auch webbasiert)

## 2. Besondere Sachkunde (Lehr-/Referententätigkeit)

An die Stelle einer **Aus-/Weiterbildung** kann auch der Nachweis der **besonderen Sachkunde** treten. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen oder Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Energieeffizienz dienenden Institutionen. Eine Lehr-/Referententätigkeit kann die an sich geforderte Aus-/Weiterbildung aber nur ersetzen, wenn die betreffende Person **alle** geforderten Weiterbildungsinhalte selbst lehrt.

Bezieht sich die Lehr-/Referententätigkeit lediglich auf einzelne Weiterbildungsblöcke, kommt eine entsprechende Anrechnung der Lehr- oder Referententätigkeit auch nur für den jeweiligen Themenblock in Betracht; nicht gelehrt Blöcke sind dann durch eine ergänzende Weiterbildung abzudecken.

Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Weiterbildungsblock umfasst. In den Fällen eingeschränkter Lehrtätigkeit ist eine Abschlussprüfung erforderlich, die alle Blöcke der geforderten Aus-/Weiterbildung umfasst.

Der Nachweis der Lehr-/Referententätigkeit ist zu führen unter Verwendung des hierfür vom BAFA auf seiner Homepage zur Verfügung gestellten Formulars (das entsprechende von der Deutsche Energie-Agentur (dena) für die Energieeffizienzexperten-Liste (EEE-Liste) entwickelte Bestätigungsformular wird ebenfalls anerkannt).

## 3. Qualifikationsprüfung Energieberatung

Energieberater, die nicht über die notwendige Grundqualifikation (siehe Abschnitt A.) verfügen, wird ein alternativer Zugang zum Förderprogramm gewährt: Zugelassen wird zukünftig auch, wer die „Qualifikationsprüfung Energieberatung“ bestanden hat.

Aktuelle Informationen und sowie das Prüfkonzept und die dazugehörigen Leitlinien finden Sie unter: [https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Energieberatung/Qualifikationspruefung/qualifikationspruefung\\_node.html](https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Energieberatung/Qualifikationspruefung/qualifikationspruefung_node.html)

Als Nachweis für eine bestandene Prüfung dient das vom Weiterbildungsträger ausgestellte Zertifikat.

## 4. Zulassungsverfahren

Für die Zulassung als Energieberater ist zwingend ein **zweistufiges, elektronisches Verfahren** zu durchlaufen. Zu diesem Zweck hat das BAFA auf seiner Homepage ein Online-Portal eingerichtet. Hinweise und Erläuterungen zum Ablauf des elektronischen Verfahrens finden Sie auf der BAFA-Homepage unter [www.bafa.de/](http://www.bafa.de/) > Energie > Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme > Energieberatung DIN V 18599

# Anlage Aus-/Weiterbildung

## 1. Fachlicher Inhalt

Eine Aus-/Weiterbildung wird anerkannt, wenn ihr Lehrinhalt den Weiterbildungskatalog für Nichtwohngebäude gemäß Anlage 1 des Regelhefts der dena zur EEE-Liste abdeckt. Der insgesamt geforderte Lehrinhalt ergibt sich dabei aus dem **Basismodul** für Wohn-/Nichtwohngebäude und dem **Vertiefungsmodul** für Nichtwohngebäude. Maßgebend ist die Fassung des Regelhefts zu Beginn der Aus-/Weiterbildung.

**Anstelle** der Absolvierung des **Basismoduls** wird anerkannt:

- eine Eintragung in der EEE-Liste in mindestens einer der folgenden Kategorien:
  - Energieeffizient Bauen und Sanieren –Wohngebäude (KfW),
  - Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz – Wohngebäude (KfW),
  - Energieberatung für Wohngebäude (BAFA).

oder

- eine erfolgreiche Weiterbildung
  - gemäß dem Merkblatt des BAFA zu den Anforderungen an die Qualifikation von Energieberatern für Wohngebäude oder
  - mit dem Inhalt des Moduls „Planung und Umsetzung - Wohngebäude (KfW)“.

## 2. Zeitlicher Umfang

2.1 Personen mit einem berufsqualifizierenden **Hochschulabschluss** in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Energietechnik bzw. einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der oben genannten Gebiete benötigen eine Weiterbildung mit mindestens **160 UE**:

- **80 UE Basismodul Wohngebäude/Nichtwohngebäude,**
- **80 UE Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude**
- **zuzüglich** einer bestandenen **Abschlussprüfung.**



2.2 Alle anderen Personen, die über die Grundqualifikation verfügen (oben Abschnitt A.), benötigen eine Weiterbildung mit mindestens **240 UE**:

- **160 UE Basismodul Wohngebäude/Nichtwohngebäude,**
- **80 UE Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude**
- **zuzüglich** einer bestandenen **Abschlussprüfung.**

Eine UE entspricht jeweils 45 Minuten.

### 3. Übergangsregelung

Bis zum **30. Juni 2021** kann statt des Vertiefungsmoduls Nichtwohngebäude mit 80 UE eine mit mindestens 50 UE absolvierte Weiterbildung zur DIN V 18599 anerkannt werden, wenn diese vor dem **01. Januar 2021** begonnen wurde.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Referat: 515

E-Mail: [ebn@bafa.bund.de](mailto:ebn@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1880

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

01.04.2023